

Satzung

Banglakids – Zukunft für Bangladesch e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Banglakids – Zukunft für Bangladesch“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 200502 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Dabei unterstützt der Verein Kinder sowie bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO in Bangladesch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sach- oder Geldmittel oder durch persönliche Begleitung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Darüber hinaus können im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Finanzmittel des Vereins beschlossen werden („Ehrenamtschule“). Über Aufwandsentschädigungen des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einreichen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand befindet oder gegen den humanitären Geist der Satzung verstößt. Ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit. Gegen diese Vorstandsentscheidung kann der Ausgeschlossene Widerspruch einreichen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Aufstellung eines Haushaltsplans
6. Erlass einer Datenschutzrichtlinie

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Diese Sitzungen können in Präsenz oder auch virtuell stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Dringende, kurzfristig zu fassende Beschlüsse können in einem Umlaufverfahren per E-Mail oder auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz getätigt werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplanes
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss und über die Abweisung eines Mitglieds
9. Entscheidung über an Vorstandsmitglieder zu zahlende Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer einer Legislaturperiode. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Bei Bedarf bestimmt die Mitgliederversammlung jedes Jahr einen externen Abschlussprüfer, der die Jahresrechnung und die zugrunde liegende Buchführung prüft.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann als Präsenzversammlung oder in virtueller Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung und der Rechnungslegung spätestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Die Aussendung erfolgt an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge werden den Mitgliedern per E-Mail vor dem Termin der Versammlung mitgeteilt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der oben genannten Vorstandsmitglieder anwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 15
Beirat**

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der die Vorstandsarbeit beratend unterstützt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für zwei Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sämtliche Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 16
Geschäftsführung**

Der Vorstand kann mit der gemäß § 10 erforderlichen Mehrheit beschließen, dass der Verein einen Geschäftsführer bestellt.

Der Verein kann zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Geschäftsstelle unterhalten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird.

Das Amt des Geschäftsführers kann von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeführt werden. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins. Die Bestellung und die Abberufung obliegen dem Vorstand. Das Nähere wird durch einen Dienstvertrag geregelt.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle beschließen.

**§ 17
Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Siyabonga – Helfende Hände für Afrika e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Ingolstadt, 29.08.2024

Mathias Geisenfelder, Vorstandsvorsitzender

Alan Nix, Vorstandsmitglied